

# Gesetz zur Nichtanpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen

Inkrafttreten: 05.12.2003  
Fundstelle: Brem.GBl. 2003, 389  
Gliederungsnummer: 2042-a-4

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

## § 1 Nichtanpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen

Für die Empfänger von Dienst- und Versorgungsbezügen aus den Besoldungsgruppen 7 und 8 der Bremischen Besoldungsordnung B nach dem [Bremischen Besoldungsgesetz](#) gelten nicht:

1. die Erhöhungen der Grundgehaltssätze durch das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004 in den Jahren 2003 und 2004 sowie
2. die Regelungen über Einmalzahlungen, die durch das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004 eingeführt worden sind.

## § 2 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den 2. Dezember 2003

Der Senat